

Tarifbestimmungen  
für die  
**WolfgangseeSchifffahrt**  
**PT WSS**

gültig ab 7. Jänner 2025

---

Nr. 26 des österreichischen Tarifverzeichnisses

Herausgegeben von der Salzburg AG Tourismus GmbH  
[5schaetze.at](https://www.schaetze.at)

Zur leichteren Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet; Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

---

# I. Inhaltsverzeichnis

---

	Seite
I. Inhaltsverzeichnis.....	3
II. Vorwort.....	4
III. Begriffsbestimmungen.....	5
IV. Allgemeine Bestimmungen.....	7
V. Fahrpreisermäßigungen.....	9
VI. Sonstige Tarife.....	11
VII. Preistafeln.....	13

## **II. Vorwort**

---

Die WolfgangseeSchiffahrt übernimmt auf der von ihr betriebenen Schiffahrt auf dem Wolfgangsee die Beförderung von Personen, Tieren, Fahrrädern und Reisegepäck aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen, die für die WolfgangseeSchiffahrt und ihre Fahrgäste in gleicher Weise als Beförderungsvertrag verbindlich sind.

### III. Begriffsbestimmungen

---

1. In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:
  - 1.1. **Beförderungsausweis**  
Aufgrund eines Beförderungsvertrages ausgegebener Beförderungsausweis („Fahrkarte“), der zu einer bestimmten Beförderung oder zu mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen (gegebenenfalls auch für Tiere und Sportgeräten) berechtigt. Der Beförderungsausweis ist übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Der Beförderungsausweis gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Nachweis für den Abschluss und den Inhalt des Beförderungsvertrags.
  - 1.2. **Beförderungspreis**  
Entgelt, das für die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung zu entrichten ist, wobei sonstige Entgelte nicht eingeschlossen sind.
  - 1.3. **Fahrpreis**  
Beförderungspreis für Personen.
  - 1.4. **Handgepäck**  
Gegenstände, die der Fahrgast ohne Behinderung, Belästigung oder Gefährdung anderer Fahrgäste unter einem Sitzplatz unterbringen oder auf dem Schoß halten kann.
  - 1.5. **Kind**  
Person bis 14,99 Jahre.
  - 1.6. **Assistenzhunde**  
Assistenzhunde laut §39a Bundesbehindertengesetz sind Blindenführ-, Service- und Signalhunde, die Menschen mit Behinderung unterstützen, sie sind – nach ihrer jeweiligen Funktion – wie folgt, im Behindertenpass eingetragen:
    - „Besitzt einen Servicehund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
    - „Besitzt einen Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
    - Besitzt einen Service- und Signalhund zur Hilfe bei behinderungsbedingten Einschränkungen“.
  - 1.7. **Woche**  
Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen.

### III. Begriffsbestimmungen

---

- 1.8. Monat  
Zeitraum von einem Kalendermonat.
- 1.9. Zeitkarte  
Fahrkarte für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Geltungsdauer.

## IV. Allgemeine Bestimmungen

---

### 2. Beförderungsausweise

- 2.1. Als Beförderungsausweise gelten alle von der WolfgangseeSchiffahrt ausgegebenen Fahrkarten und Ausweise sowie die als Beförderungsausweise anerkannten amtlichen Ausweise. Jeder Fahrgast hat dafür zu sorgen, dass er unmittelbar nach Antritt der Fahrt im Besitz eines gültigen Beförderungsausweises ist.
- 2.2. Durch die Wahl des Beförderungsausweises ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen.
- 2.3. Beförderungsausweise werden im Verkehr zwischen allen Schiffsanlegestellen der WolfgangseeSchiffahrt sowohl von den Schiffskassieren als auch bei den stationären Kassen ausgegeben.  
(Einzelne) Beförderungsausweise können auch bei anderen Vertriebsstellen (zB Webshop der SAGT) ausgegeben werden.
- 2.4. Beförderungsausweise gelten, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen festgesetzt sind, am jeweils aufgedruckten Geltungstag.
- 2.5. Mit Beförderungsausweisen für einfache Fahrten sind Fahrtunterbrechungen nicht gestattet.
- 2.6. Der Beförderungsausweis ist auf Verlangen der Mitarbeitenden der WolfgangseeSchiffahrt jederzeit zur Überprüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Auf Verlangen ist der Beförderungsausweis nach Beendigung der Fahrt abzugeben.
- 2.7. Im Vorverkauf gekaufte Beförderungsausweise sind dem Schiffskassier unaufgefordert vorzuweisen.
- 2.8. Kann der Beförderungsausweis bei der Überprüfung nicht vorgezeigt werden, so wird das im Abschnitt VII. vorgesehene Kontrollentgelt und zusätzlich der jeweilige Beförderungspreis für eine einfache Fahrt von Strobl nach St. Gilgen eingehoben.
- 2.9. Ein Beförderungsausweis ist ungültig, wenn
  - sein Inhalt unbefugt abgeändert wurde, oder
  - er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht geprüft werden kann, oder
  - er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder
  - er tarifwidrig benützt wird, oder
  - er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist.

Ungültige Beförderungsausweise werden von den mit der Fahrkartenprüfung betrauten Mitarbeitenden gegen Bestätigung eingezogen.

### 3. Platzreservierung

Platzreservierungen sind nur für Linienschiffe und nur für Gruppenreisende im Rahmen einer vorbestellten Gastronomieleistung möglich. Die Platzreservierung verliert ihre Gültigkeit, wenn der/die Beförderungsausweis/e nicht bis dreißig Minuten vor der vereinbarten planmäßigen Abfahrt abgeholt wird/werden bzw. keine andere Avisierung (z. B. telefonisch) vorgenommen wird.

### 4. Zahlungsmittel

Der Beförderungspreis ist (nach Möglichkeit) abgezahlt bereitzuhalten. Die Mitarbeitenden der WolfgangseeSchiffahrt sind nicht verpflichtet, Banknoten über € 100,00 entgegen zu nehmen sowie 1- und 2-Centstücke im Wert von mehr als € 2,00 anzunehmen.

## IV. Allgemeine Bestimmungen

---

### 5. Reklamationen

Beanstandungen des erhaltenen Beförderungsausweises oder des Rückgeldbetrages müssen sofort bei der Ausfolgung vorgebracht werden; spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

### 6. Preise

6.1. Die Preise werden anhand des jeweiligen Tarifdreiecks ermittelt bzw. sind im Abschnitt VII. Preistafeln angeführt.

6.2. Bei Fahrten mit dem Schiff „Kaiser Franz Josef I.“ wird dem jeweiligen Beförderungspreis der jeweilige „Nostalgiezuschlag“ gemäß Punkt 18.9. hinzugerechnet.



## V. Fahrpreisermäßigungen

---

- 7. Allgemeines**  
Für die Ermittlung ermäßigter Beförderungspreise wird jeweils nur eine Fahrpreisermäßigung berücksichtigt.
- 8. Kinder**  
In Begleitung fahrende Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr, je Begleitperson jedoch höchstens zwei Kinder, werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert. Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie jüngere Kinder, für die ein Sitzplatz beansprucht wird, werden, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen vorgesehen sind, zum jeweils vorgesehenen Fahrpreis gemäß Preistafel 2 befördert.
- 9. Mehrfahrtenkarten**
- 9.1. Allgemeines  
Die Beförderungspreise sind aus der Preistafel 4 ersichtlich.
- 9.2. WolfgangseeTickets  
WolfgangseeTickets werden zum Vollpreis, Halbp reis (= Kinder) sowie für gemeinsam reisende Gruppen (Punkt 18.1.) ausgegeben. Sie berechtigen am jeweils aufgedruckten Geltungstag zu einer Hin- und Retourfahrt bzw. zu einer Rundfahrt auf dem Wolfgangsee mit Beschränkung auf einen einmaligen Ein- und Ausstieg an jeder Anlegestelle der WolfgangseeSchiffahrt. Inhaber einer „Salzkammergut Erlebnis-Card“ erhalten WolfgangseeTickets ermäßigt.
- 9.3. Zeitkarten
- 9.3.1. Wochenkarten  
Wochenkarten bzw. Wochenkarten „Kind“ gelten innerhalb einer Woche zu einer beliebigen Fahrtenanzahl.

## V. Fahrpreismäßigungen

---

9.4.2. Monatskarten  
Monatskarten bzw. Monatskarten „Kind“ gelten innerhalb eines Kalendermonats zu einer beliebigen Fahrtenanzahl

### 10. **Gruppen**

Die Fahrpreismäßigung wird gewährt, wenn der Fahrpreis gemäß Preistafel 3 oder Preistafel 4 für mindestens 10 Teilnehmer pauschal von einem Fahrgast bezahlt wird.

### 11. **Kombikarten**

Kombikarten „Berg & Schiff 1 Tag“ berechtigen

- zu einer Schifffahrt von der jeweiligen Anlegestelle der WolfgangseeSchifffahrt gemäß Punkt 18.3., 18.4. oder 18.5. zur Anlegestelle SchafbergBahn der WolfgangseeSchifffahrt und zurück sowie
- zu einer Berg- und Talfahrt mit der SchafbergBahn zwischen den Betriebsstellen Schafbergbahnhof und Schafbergspitze.

Kombikarten „Bahn & Schiff“ berechtigen

- zu einer Hin- und Retourfahrt bzw. zu einer Rundfahrt auf dem Wolfgangsee mit Beschränkung auf einen einmaligen Ein- und Ausstieg an jeder Anlegestelle der WolfgangseeSchifffahrt.
- zu einer Berg- und Talfahrt mit der SchafbergBahn zwischen den Betriebsstellen Schafbergbahnhof und Schafbergspitze.
- zu einer Einlösung bis 2. November 2025

Eine Sitzplatzreservierung für die Bahn ist erforderlich.

## VI. Sonstige Tarife

---

### 12. **Mitnahme von Tieren**

Es dürfen nur lebende Tiere, die ohne Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste befördert werden können, mitgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Mitarbeitende der WolfgangseeSchiffahrt über die Mitnahme.

Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden unentgeltlich befördert.

Entsprechend gekennzeichnete Assistenzhunde und Therapiehunde laut § 39a Bundesbehindertengesetz sowie Polizeihunde werden - auch ohne beißsicherem Maulkorb - unentgeltlich mitbefördert.

Hunde, die nicht in Behältnissen untergebracht sind, werden nur dann befördert, wenn diese mit angelegtem beißsicherem Maulkorb entweder getragen oder am Boden kurz an der Leine gehalten werden. Der Beförderungspreis wird gemäß Punkt 18.8. unabhängig von der jeweiligen Verkehrsverbindung eingehoben.

Für Schäden, die durch mitgenommene Tiere verursacht werden, haftet der das Tier mitführende Fahrgast.

### 13. **Mitnahme von Sportgeräten**

Für die Beförderung mitgeführter Sportgeräte wird der Beförderungspreis gemäß Punkt 18.7. für jedes Sportgerät eingehoben. Sportgeräte werden nur befördert, wenn sich dieses nach dem Dafürhalten des Mitarbeitenden der WolfgangseeSchiffahrt im Hinblick auf seine Form, seinen Umfang und seine sonstige Beschaffenheit zur Beförderung eignet, weder Personen verletzt, noch Anlagen, Betriebsmittel oder andere Gegenstände beschädigt oder verunreinigt. Für Schäden, die durch mitgenommene Sportgeräte verursacht werden, haftet der das Sportgerät mitführende Fahrgast.

### 14. **Reisegepäck**

Reisegepäck wird nur befördert, wenn sich dieses nach dem Dafürhalten des Mitarbeitenden der WolfgangseeSchiffahrt im Hinblick auf seine Form, seinen Umfang und seine sonstige Beschaffenheit zur Beförderung eignet, weder Personen verletzt, noch Anlagen, Betriebsmittel oder andere Gegenstände beschädigt oder verunreinigt. Pro Reisenden dürfen maximal drei Gepäckstücke zur Beförderung als Reisegepäck mitgenommen werden.

Reisegepäck, Kinderwagen und Rollstühle werden unentgeltlich befördert.

### 15. **Handgepäck**

Handgepäck wird unentgeltlich befördert.

### 16. **Sonderschiffe**

Sonderschiffe werden nur aufgrund von Vereinbarungen mit der WolfgangseeSchiffahrt geführt. Die Führung von Sonderschiffen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Für die Beförderung in Sonderschiffen gilt die jeweilige Vereinbarung.

## VI. Sonstige Tarife

---

### 17. **Geschenkgutscheine der SAGT**

In der Saison 2025 gekaufte Geschenkgutscheine sind ab Ausstellungsdatum 5 Jahre gültig. Der Ablauf der Gültigkeit ist am Geschenkgutschein aufgedruckt. Wird das dem Geschenkgutschein entsprechende Angebot während der Geltungsdauer des Gutscheins aus dem Sortiment genommen, kann der Wert des noch gültigen Gutscheins wahlweise für eine andere Leistung bei den touristischen Bahnen der SAGT eingesetzt oder die Rückerstattung gefordert werden. Die Geschenkgutscheine müssen an den stationären Kassen vor Ort (SchafbergBahn = Talstation SchafbergBahn; WolfgangseeSchiffahrt = stationäre Kassen in St. Gilgen, St. Wolfgang Markt bzw. St. Wolfgang Schafbergbahn) eingelöst werden.<sup>2</sup> Eine Barablöse und die getrennte Einlösung von Leistungen ist ausgeschlossen. Die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen der SAGT für die WolfgangseeSchiffahrt und die SchafbergBahn gelten auch für Geschenkgutscheine.

<sup>1</sup> *Die zeitliche Befristung der Geschenkgutscheine ist auf Gründe der Planungssicherheit, der Vorbeugung von Beweisnotständen und Fälschungen sowie des Risikos der Preiserhöhung zurückzuführen.*

<sup>2</sup>*Geschenkgutscheine der SAGT gelten nicht als Fahrscheine. Diese müssen vor Fahrtantritt an einer stationären Kassa vor Ort gegen einen gültigen Fahrschein umgetauscht werden. Geschenkgutscheine mit Hotel-Übernachtung, Sonnenuntergangsfahrten sowie SeeGourmet bedürfen vorab einer rechtzeitigen Reservierung.*

## VII. Preistafeln

<b>PREISTAFEL 1</b>						
<b>Einfache Fahrkarte – Vollpreis</b>						
<b>von / nach</b>	Gschwendt/ Parkplatz	St. Wolfgang	Schafbergbahn	Ried-Falkenstein	Fürberg	St. Gilgen
Strobl	5,80	8,60	8,60	11,20	14,80	14,80
Gschwendt/Parkplatz		5,80	5,80	11,20	11,20	14,80
St. Wolfgang			5,80	5,80	11,20	11,20
Schafbergbahn				5,80	11,20	11,20
Ried-Falkenstein					8,60	8,60
Fürberg						5,80

## VII. Preistafeln

<b>PREISTAFEL 2</b>						
<b>Einfache Fahrkarte - Halbpreis</b>						
<b>von / nach</b>	Gschwendt Parkplatz	St. Wolfgang	Schafbergbahn	Ried-Falkenstein	Fürberg	St. Gilgen
Strobl	1,80	2,60	2,60	3,40	4,40	4,40
Gschwendt/Parkplatz		1,80	1,80	3,40	3,40	4,40
St. Wolfgang			1,80	1,80	3,40	3,40
Schafbergbahn				1,80	3,40	3,40
Ried-Falkenstein					2,60	2,60
Fürberg						1,80

## VII. Preistafeln

<b>PREISTAFEL 3</b>						
<b>Einfache Fahrkarte - Gruppen (je Teilnehmer)</b>						
<b>von / nach</b>	Gschwendt/Parkplatz	St. Wolfgang	Schafbergbahn	Ried-Falkenstein	Fürberg	St. Gilgen
Strobl	5,50	7,80	7,80	10,60	13,80	13,80
Gschwendt/Parkplatz		5,50	5,50	10,60	10,60	13,80
St. Wolfgang			5,50	5,50	10,60	10,60
Schafbergbahn				5,50	10,60	10,60
Ried-Falkenstein					7,80	7,80
Fürberg						5,50

## VII. Preistafeln

### 18. Preistafel 4

18.1.	WolfgangseeTickets		
	Vollpreis .....	€	29,60
	Halbpreis .....	€	8,80
	Gruppe (je Teilnehmer).....	€	27,60
	ermäßigt.....	€	28,00
18.2.	Zeitkarten		
	Wochenkarte .....	€	82,90
	Wochenkarte Kind .....	€	24,90
	Monatskarte .....	€	261,00
	Monatskarte Kind.....	€	78,30
18.3.	Kombikarten Berg & Schiff „1 Tag“ (ab St. Gilgen und Fürberg)		
	Erwachsener .....	€	73,90
	Kind .....	€	21,80
	Gruppe (je Teilnehmer) .....	€	66,20
18.4.	Kombikarten Berg & Schiff „1 Tag“ (ab Strobl)		
	Erwachsener .....	€	68,90
	Kind .....	€	20,20
	Gruppe (je Teilnehmer) .....	€	60,60
18.5.	Kombikarten Berg & Schiff „1 Tag“ (ab Gschwendt Parkplatz, St. Wolfgang, Ried-Falkenstein)		
	Erwachsener .....	€	63,30
	Kind .....	€	18,60
	Gruppe (je Teilnehmer) .....	€	56,00
18.6.	Kombikarten „Bahn & Schiff“		
	Erwachsener.....	€	78,40
	Kind.....	€	23,50
	Gruppe (je Teilnehmer) .....	€	72,10
18.7.	Sportgerät „allgemein“ .....	€	7,50
18.8.	Hund .....	€	7,00
18.9.	Nostalgiezuschläge „Kaiser Franz Josef I.“		
	Erwachsener „einfach“ .....	€	1,50
	Erwachsener „hin und zurück“ .....	€	3,00
	Kind „einfach“ .....	€	1,00
	Kind „hin und zurück“ .....	€	2,00
18.10.	Kontrollentgelt .....	€	75,00

jeweils inkl. gesetzl. USt